

25. Mai 2004

Tageszeitungen: Neue Urheberrechtsklausel

Am Aschermittwoch wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen Redakteurinnen/Redakteure an Tageszeitungen auch die Urheberrechtsklausel des MTV Tageszeitungen verändert. Sie wurde weitgehend dem Manteltarifvertrag für Redakteure an Zeitschriften angepasst. Die Neuregelung war notwendig, da die Nutzung der digitalen Rechte bislang tarifvertraglich nicht geregelt war.

§ 18 MTV Redakteurinnen/Redakteure an **Tageszeitungen** hat folgenden Wortlaut:

1. Umfang der Urheberrechtsübertragung

Der Redakteur/die Redakteurin räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte i.S. des Urheberrechtsgesetzes, die er/sie in der Erfüllung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlages, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, und zwar in Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitalen Medien [Telekommunikations- und Datendienste, z.B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische

Trägermedien (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten)] ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken. Die Einräumung erstreckt sich auf:

- a) - das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,
 - das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
 - das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,
 - das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19 a UrhG,
 - das Senderecht gem. § 20 UrhG,
 - das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG
- b) - das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG,
 - das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG
- c) - diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der Redakteur/dem Redakteur verbleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 45 a, 49, 52 a, 53, 54, 54 a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagzusammenschlüssen und

Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

2. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Redakteurs/der Redakteurin an seinen/ihren Beiträgen bleiben unberührt, insbesondere das Recht, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, seine/ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Beitrag zu gefährden.

3. Übertragung der Nutzungsrechte durch den Verlag auf Dritte

Der Redakteur/die Redakteurin räumt dem Verlag das Recht ein, die in Abs. 1 genannten Rechte auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte im In- und Ausland nutzen zu lassen.

4. Nutzung des Urheberrechts durch den Redakteur/die Redakteurin

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf der Redakteur/die Redakteurin über seine/ihre Beiträge ohne Einwilligung des Verlages weiterverfügen, wenn seit dem Erscheinen mindestens 1 Jahr vergangen ist. Die Nutzungsrechte an Bildbeiträgen bleiben unbeschadet der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Redakteurs/der Redakteurin unbefristet und ausschließlich beim Verlag, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

5. Rückrufsrecht

Übt der Verlag das Recht gem. Abs. 1, 3 nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Redakteurs/der Redakteurin erheblich verletzt, so kann dieser/diese das Nutzungsrecht frühestens 6 Monate nach Ablieferung des Textbeitrages zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Redakteur/der Redakteurin zuzumuten ist.

Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Redakteur/die Redakteurin dem

Verlag unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Frist, die nicht mehr als 3 Monate zu betragen braucht, zur Ausübung der Rechte gem. Abs. 1, 3 bestimmt hat.

Der Bestimmung der Frist bedarf es nicht, wenn die Ausübung der Rechte gem. Abs. 1, 3 dem Verlag unmöglich ist oder von ihm verweigert wird, oder wenn durch die Gewährung einer Frist überwiegende Interessen des Redakteurs/der Redakteurin gefährdet werden.

Dem Verlag verbleibt stets ein einfaches Nutzungsrecht.

Der Redakteur/die Redakteurin darf nach erfolgtem Rückruf seine/ihre Rechte nur verwerten, wenn dies den berechtigten Interessen des Verlages nicht abträglich ist.

6. Vergütungsregelung

Die Nutzung der nach Abs. 1 eingeräumten Rechte in Objekten (einschließlich ihrer digitalen Ausgaben)*, für die der Redakteur/die Redakteurin nach Maßgabe seines/ihrer Arbeitsvertrages tätig ist, erfolgt vergütungsfrei, ebenso die Nutzung des Archivs/der Datenbanken für interne Zwecke des Verlages, verbundener Unternehmen und kooperierender Verlage oder zum persönlichen Gebrauch Dritter.

Bei weitergehender Nutzung hat der Redakteur/die Redakteurin auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine zusätzliche angemessene Vergütung in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- a) für die öffentliche Wiedergabe der Beiträge in unkörperlicher Form mit Ausnahme der Werbung für den Verlag, verbundener Unternehmen und kooperierender Verlage.
- b) für die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte gem. Abs. 3 mit Ausnahme
 - von Nutzungen innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft,
 - bei Mantellieferung und sonstiger vergleichbarer redaktioneller Zusammenarbeit (z.B. regelmäßige Lieferung

von Teilen von Tageszeitungen wie Wirtschaftsteil, Wochenendbeilage)

c) *für die Nutzung der Textbeiträge des Redakteurs/der Redakteurin in anderen Objekten desselben Verlages, auf die sich der Anstellungsvertrag nicht erstreckt, einschließlich der Nutzung in Buchform,*

d) *für die Nutzung von Bildbeiträgen in Buchform zu Verkaufszwecken.*

Als angemessen gilt die Vergütung von mindestens 40 Prozent des Erlöses des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses. Zum Aufwand rechnen die direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten. Die Vergütung für die Nutzung der Rechte der Redakteurin/des Redakteurs ist durch Einzelabrechnung oder durch eine Monatspauschale möglich.

Für die Pauschalierung bestehen folgende Voraussetzungen:

aa) *Die Pauschale ist jeweils gesondert im Anstellungsvertrag auszuweisen (§ 2 Abs. 2 b).*

bb) *Ihre Höhe muss mindestens der durchschnittlichen jährlichen Vergütung im Wege der Einzelabrechnung entsprechen.*

Auf Verlangen der Redakteurin/des Redakteurs oder des Verlages ist die Angemessenheit nach Ablauf des Bemessungszeitraums zu überprüfen und die Pauschale ggf. neu festzusetzen.

** Protokollnotiz zum Begriff "digitale Ausgabe":*

"Digitale Ausgabe ist jeder Dienst oder Teil eines Dienstes, dessen Inhalt in der ursprünglichen oder elektronisch aufbereiteten Fassung für titelidentische oder der Tageszeitung redaktionell zuzuordnende Angebote bestimmt ist."

Umfang der Nutzungseinräumung

Der Verlag ist zur Verwertung der journalistischen Werke befugt, wenn

ihm Nutzungsrechte eingeräumt sind. Auch für die Urheber in Arbeitsverhältnissen gilt zunächst, dass sie als Urheber das ausschließliche Recht haben, ihre Werke in körperlicher Form zu verwerten und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Den Umfang der Nutzungseinräumung bestimmt § 18 Abs. 1 MTV: Nutzungsrechte werden dem Verlag danach ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt eingeräumt. Die den Verlagen eingeräumte Befugnis umfasst die Nutzung der Werke in körperlicher und in unkörperlicher Form. Die Nutzungsmöglichkeiten Printmedien, Film und Rundfunk sind nicht näher nach einzelnen, darunter fallenden Nutzungsarten (z.B. Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher, Video, Hörfunk, Fernsehen) differenziert worden. Grundsätzlich gilt insoweit unter Beachtung der allgemeinen Zweckübertragungslehre gemäß § 31 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG), dass die Einräumung der Rechte im Umfang der vom Verlag verfolgten Zwecke erfolgt ist.

Die Nutzungsmöglichkeiten in digitalen Medien sind dagegen nach einzelnen Nutzungsarten (Telekommunikations- und Datendienste, Datenbanken und elektronische Trägermedien) beispielhaft aufgeschlüsselt worden. Einzelne Dienste, z.B. Online-Dienste und einzelne Trägermedien (wie CD ROM und Disketten) sind beispielhaft als Nutzungsarten genannt.

Übertragungs- und Trägertechniken spielen für die Frage des Umfangs der Rechteübertragung keine Rolle. Die Online-Verwertung von Tageszeitungsbeiträgen und –fotos ist den Verlagen nunmehr als „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingeräumt worden (§ 19 a UrhG).

Die nach den tariflichen Regelungen bei der Redakteurin/dem Redakteur verbleibenden, von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche sind solche nach §§ 21, 22, 26, 27, 45 a, 49, 52 a, 53, 54 und 54 a UrhG.

Bedeutend sind in diesem Zusammenhang die Rechte aus § 49 ff UrhG: Pressespiegel – auch z.T. elektronische – fallen in den Anwendungsbereich des § 49 UrhG. Beiträge im Pressespiegel dürfen danach Zeitungen und anderen Tagesinteressen dienenden Informationsblättern entnommen werden. Die Pressespiegel-Vergütung gelangt über die Verwertungsgesellschaften Wort und Bild-Kunst zu den Redakteurinnen und Redakteuren. Die §§ 53 ff UrhG beteiligen Redakteurinnen und Redakteure über die Verwertungsgesellschaften an dem sog. Fotokopieraufkommen. Fotokopier-Großbetreiber wie Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und Kopierläden müssen bestimmte Beträge für jede Ablichtung einer DIN-A-4-Seite zahlen. Die Hersteller von Fotokopier-, Faxgeräten, Scannern und CD-ROM-Brennern müssen ebenfalls, je nach Art des Gerätes, Vergütungen zahlen, die von den Verwertungsgesellschaften verteilt werden. Ein Abkommen zwischen der VG Wort einerseits, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Fachgruppe Publikumszeitschriften im Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) andererseits, sieht vor, dass die Reprografie-Vergütung (Fotokopierer usw.) entsprechend dem Verteilungsplan der VG Wort im Verhältnis 70:30 % der Erlöse zwischen den Journalistinnen /Journalisten und den Verlagen aufgeteilt wird. Der Anteil der Verlage muss für journalistische Ausbildungszwecke verwendet werden.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Gemäß § 18 Abs. 2 MTV stehen die Urheberpersönlichkeitsrechte der Redakteurin/dem Redakteur zu. Hierzu gehört gem. § 13 UrhG auch das Recht auf Namensnennung. Auf dieses Recht zum Namensartikel sollte nicht verzichtet werden. Ein derartiger Verzicht würde dazu führen, dass weder über die Verwertungsgesellschaften (z.B. aus der Pressespiegel-Vergütung) noch bei einem Weiterverkauf der Artikel an Dritte eine Honorierung erfolgen kann.

Ferner kann der Urheber gem. § 14 UrhG sinnenstellende Kürzungen oder Änderungen untersagen. Redaktionelle Änderungen, welche die Tendenz des Beitrags nicht verändern, sind zulässig.

Übertragung der Nutzungsrechte durch den Verlag auf Dritte

Der Verlag ist berechtigt, die Rechte, die er selbst erworben hat, auch an Dritte zu übertragen. Dritter ist jedes rechtlich selbstständige Verlagsunternehmen. Es interessiert für den Vergütungsanspruch nicht, ob dieser Dritte zum selben Konzern wie der Arbeitgeber gehört. Eine Zustimmung muss der Arbeitgeber bei der Weiterübertragung der Nutzungsrechte bei der Redakteurin/dem Redakteur nicht einholen. Diese Zustimmung ist im Voraus durch den Tarifvertrag erteilt worden.

Vergütung

Verfasst die Redakteurin/der Redakteur für ein Objekt, für das sie/er nach dem Anstellungsvertrag arbeiten muss, einen Beitrag, so besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche gesonderte Vergütung. Die Schaffung von urheberrechtlich geschützten Seiten für Objekte, für die auf Grund des Arbeitsvertrages gearbeitet werden muss, ist nämlich mit

dem Gehalt abgegolten. Ebenso muss keine Vergütung gezahlt werden, wenn es sich um die digitale Ausgabe eines Objektes handelt, für die der Redakteur nach Maßgabe des Arbeitsvertrages tätig ist. Der Begriff „digitale Ausgabe“ wurde in einer Protokollnotiz gesondert definiert:

Es muss sich danach entweder um eine titelidentische digitale Ausgabe (z.B. Bild und Bild-Online) handeln oder die digitale Ausgabe muss der Tageszeitung redaktionell zugeordnet sein. Die Veröffentlichung eines Beitrags auf einer anderen beliebigen Internetseite mit Erlaubnis des Verlages löst also die Vergütungspflicht aus.

Die Verlage müssen dann nicht zahlen, wenn sie die Artikel in Verlagsdatenbanken für interne Zwecke des Verlages, interne Zwecke verbundener Unternehmen oder interne Zwecke kooperierender Verlage nutzen. Interne Zwecke sind solche, mit denen der Arbeitgeber ausschließlich internen Gebrauch des Artikels oder Fotos verbindet. Vorbereitungshandlungen, die zum Gebrauch der Werke externer Art führen können, sind vergütungspflichtig. Wenn z.B. eine Fotokopie aus einer Artikel-Datenbank des Springer-Verlags einem recherchierenden Journalisten außerhalb des Verlags zur Verfügung gestellt wird, so ist diese Fotokopie ein vergütungspflichtiger Vorgang. Vergütungsfrei wäre es lediglich, wenn die Recherche von einem Redakteur des Springer-Verlags durchgeführt würde. Erfolgt die Nutzung der Werke aus dem Archiv oder der Datenbank durch verbundene Unternehmen oder kooperierende Verlage, muss keine Urheberrechtsvergütung geleistet werden, solange die Nutzung auf betriebsinterne Zwecke beschränkt ist. Mit anderen Worten: Zu Recherchezwecken kann kostenlos die Datenbank genutzt werden, nicht

allerdings zum Nachdruck. Kostenfrei ist auch die Recherche in Datenbanken durch Mitarbeiter der Unternehmen, die mit dem Verlag verbunden sind. Dabei handelt es sich um Unternehmen, an denen der Verlag eine Mehrheitsbeteiligung hält, oder auf die er mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Unter dem Stichwort „Regionalketten“ findet bei den Zeitungskonzernen allerdings eine andere Nutzung weite Verbreitung. Es geht nicht um die Recherche in anderen Datenbanken, sondern um die schlichte Übernahme von Artikeln, wie z.B. im Ippen-net oder dem news-pool.de von Holtzbrinck: Erscheint der Artikel in mehreren Tageszeitungen des jeweiligen Konzerns, handelt es sich um einen vergütungspflichtigen Vorgang. Dies gilt auch, wenn nicht der vollständige Artikel, sondern nur Teile daraus übernommen werden. Vergütungspflichtig sind ebenso die aus Zeitungen entnommenen Buchrezensionen (z.B. der FAZ), die von digitalen Buchhändlern ins Netz gestellt werden (z.B. „buecher.de“ und „booxtra.de“).

Verlage versuchen die Zahlungspflicht in den genannten Fällen zu umgehen, in dem sie behaupten, es läge einer der Ausnahmetatbestände für eine kostenfreie Nutzung vor. Kostenfrei ist die die Nutzung innerhalb einer Redaktionsgemeinschaft oder eine regelmäßige Lieferung von Teilen der Tageszeitung. Eine Teillieferung einer Tageszeitung ist es schon deshalb nicht, weil keine ganzen Seiten geliefert werden, sondern einzelne Artikel, die über das Netz zur freien Auswahl angeboten werden. Eine Redaktionsgemeinschaft liegt im Übrigen nur vor, wenn eine gemeinsame Redaktion betrieben wird und innerhalb dieser Redaktion die gefertigten Werke

regelmäßig wechselseitig genutzt werden.

Eine Vergütungspflicht besteht auch, wenn der Beitrag im verlagseigenen privaten Hörfunk bzw. Fernsehen genutzt wird.

Die Vergütung, die die Redakteurin/der Redakteur aus der Nutzung beanspruchen kann, beträgt 40 % des Nettoerlöses, den der Verlag aus der Verwertung erzielt bzw. erzielen könnte. Durch das Wörtchen „könnte“ wird sichergestellt, dass „Tauschgeschäfte“ nicht die Urheberrechtsvergütung schmälern können. Unerheblich ist auch, wenn ein Verlag – aus welchen Gründen auch immer – einen besonders niedrigen Preis vereinbart. Berechnungsgrundlage für die 40 %, die an die Redakteurin/den Redakteur vom Nettoerlös ausgezahlt werden müssen, ist der zu erzielende Marktpreis.

Vom Nettoerlös kann Aufwand und Mehrwertsteuer abgezogen werden. Zum Aufwand zählen die direkten Herstellungs- sowie Marketing- und Vertriebskosten. Damit ist klargestellt, dass alle Arten von Gemeinkosten (Forschungs-, Entwicklungs-, Einrichtungs-, bzw. laufende Geschäftskosten) und sonstige indirekte Kosten beim Aufwand nicht zu berücksichtigen sind. In den Aufwand einzuberechnen sind dagegen Einzelkosten, die dem jeweiligen Produkt unmittelbar zugerechnet werden können, und zwar die der technischen Herstellung, der Werbung und des Vertriebs des Produkts. Gemeinkostenanteile (z.B. Material- oder Fertigungsgemeinkosten) dürfen in diesen direkten Herstellungs-, Marketing- und Vertriebskosten nicht enthalten sein.

Die Urheberrechtsvergütung kann nach Wahl des Verlags entweder durch

Einzelabrechnung oder durch eine Monatspauschale erfolgen. Wird die Pauschalvergütung gewählt, muss die Pauschale ihrer Art nach im Anstellungsvertrag genannt und in der Höhe ebenfalls ausgewiesen werden. Die Pauschale darf die durchschnittliche jährliche Vergütung im Wege der Einzelabrechnung nicht unterschreiten. Beide Seiten können verlangen, dass die Angemessenheit der Pauschale jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt wird. Damit die Pauschale überprüft werden kann, hat der Redakteur das Recht, die sog. Rechnungslegung zu verlangen; d.h. im Wege der Einzelabrechnung muss dargelegt werden, wie die Pauschale gebildet wird. Dieses Recht ergibt sich aus § 82 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Nach dieser Norm können Arbeitnehmer verlangen, dass ihnen die Berechnung und Zusammensetzung ihres Arbeitsentgelts erläutert wird. Dieser Anspruch kann jederzeit, also ohne konkreten Anlass, geltend gemacht werden. Zum Arbeitsentgelt gehören auch Gewinn- und Ergebnisbeteiligungen. Die Erlösbeteiligung aus der Verwertung der Urheberrechte ist eine derartige Ergebnisbeteiligung. Der Redakteur ist berechtigt, ein beliebiges Mitglied des Betriebsrats bei dieser Rechnungslegung hinzuzuziehen. Das Recht auf Rechnungslegung folgt überdies aus dem allgemeinen Recht, das derjenige, der fremde Angelegenheiten besorgt, rechen-schaftspflichtig ist.

Redaktion: Benno Pöppelmann,
Gerda Theile, ☎ 0228/2 01 72-11

Sie finden unser BR-Info auch auf der DJV-Homepage (www.djv.de)